

# AMTSBLATT

## DER

### GEMEINDE SENDEN

Jahrgang 2017  
Ausgegeben zu Senden am 19.09.2017  
Ausgabe 7

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Bürgermeister  
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die  
Gemeindeverwaltung - Fachbereich I -  
Postfach 1251  
48303 Senden

☎ 02597/699-0

Abonnementpreis: 12,00 € jährlich  
Einzelexemplar: 1,00 €

oder kostenlos über das Internet:  
[www.senden-westfalen.de](http://www.senden-westfalen.de)

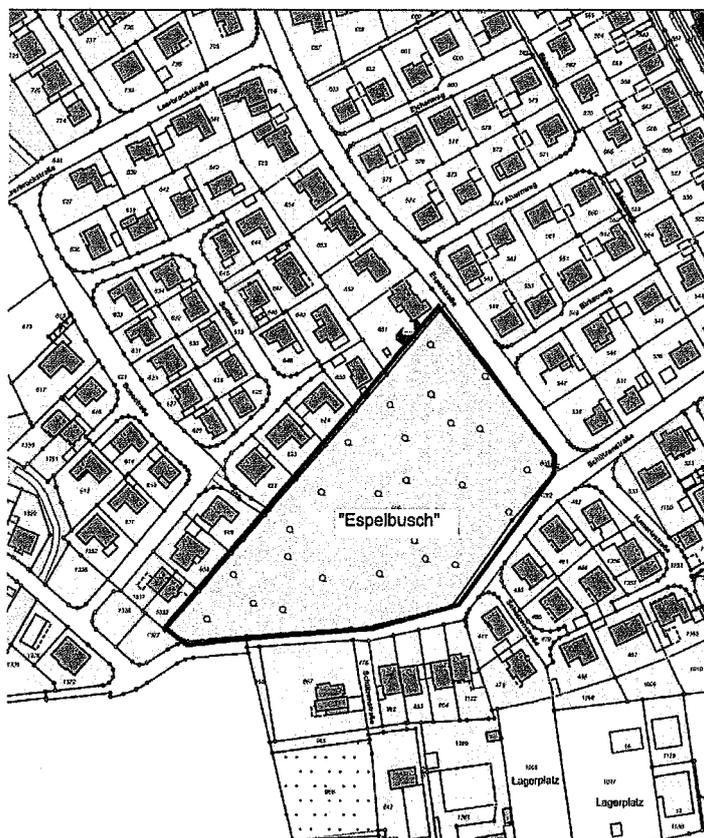
Lfd. Nr.	Inhaltsangabe	Seite
52	Bekanntmachung für die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden und für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Espelbusch“, Bösenzell	132 - 136
53	Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Senden	137 - 141
54	Hinweis auf die Veröffentlichung der Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden (außer Stadt Lüdinghausen) über die Sammlung und Beförderung von Abfällen der Städte und Gemeinden ab dem 01. Januar 2019 durch den Kreis Coesfeld	142
55	Bekanntmachung der Netzgesellschaft Senden mbH über - die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresfehlbetrages für das Wirtschaftsjahr 2016 sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2016	143
56	Fundsachen - Monate Juli 2017 -	144
57	Fundsachen - Monate August 2017 -	145

52

## Bekanntmachung

für die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden und für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Espelbusch“, Bösensell

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.09.2017 bis zum 30.10.2017 (einschließlich)



(Übersichtsplan: Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes „Espelbusch“)

Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 01.09.2015 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Espelbusch“ gefasst. Der Gemeindeentwicklungsausschuss hat anschließend in seiner Sitzung am 09.12.2015 beschlossen, das Verfahren zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten.

Ziel der Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes im Ortsteil Bösensell zu schaffen. Der Änderungsbereich bzw. das Plangebiet des Bebauungsplanes umfassen eine nördlich der Schützenstraße und westlich der Espelstraße gelegene Waldfläche.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht darin, die zurzeit als „Wald“ dargestellte Fläche als „Wohnbaufläche“ auszuweisen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigelegt.

In der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 13.09.2017 wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Um diese planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, führt die Bezirksregierung Münster zurzeit die 10. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden durch. Parallel zu dieser Regionalplanänderung laufen die Verfahren der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden und für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Espelbusch“.

Offengelegt werden

- der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung einschließlich Umweltbericht zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden
- der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan „Espelbusch“
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlich bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Senden verfügbar:

- I. a) Begründung einschließlich Umweltbericht zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes

Im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung werden u. a. das Vorhaben und die Umweltschutzziele beschrieben, die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Biotoptypen, Tier und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten und Biotopschutz, Boden und Wasser, Landschaft, Luft und Klima, Kultur und Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Ebenso werden Aussagen getroffen zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten und zum Monitoring sowie zu den Themen Natur und Landschaft / Freiraum, Eingriffsregelung, Biotop- und Artenschutz, wasserwirtschaftliche Belange, forstliche Belange, Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, Erschließung, Ver- und Entsorgung, Immissionsschutz, Altlasten, Kampfmittel, und Bergbau. Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

b) Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan „Espelbusch“

Im Umweltbericht zur Bebauungsplanaufstellung werden u. a. das Vorhaben und die Umweltschutzziele beschrieben, die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Biotoptypen, Tier und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten und Biotopschutz, Boden und Wasser, Landschaft, Luft und Klima, Kultur und Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

Ebenso werden Aussagen gemacht zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten und zum Monitoring sowie Aussagen zu den Themen Erschließung, Natur und Landschaft / Freiraum, Eingriffsregelung, Biotop- und Artenschutz, wasserwirtschaftliche Belange, forstliche Belange, Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, Ver- und Entsorgung, Altlasten und Kampfmittel, Bergbau, Immissionsschutz und Denkmalschutz. Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan „Espelbusch“:

a) Artenschutzfachliche Stellungnahme zum potentiellen Baugebiet „Espelbusch“ (Büro öKon aus Münster ,15.05.2015)

- Themen: Artenschutz, insbesondere Vogel- und Fledermausarten
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt

b) Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum potentiellen Baugebiet „Espelbusch“ (Büro öKon aus Münster vom 23.11.2015)

- Themen: Artenschutz, insbesondere Vogel- und Fledermausarten
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

c) Immissionsschutz-Gutachten - Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe auf ein bauliches Entwicklungsgebiet westl. Bösensell, Geruchsimmissionsprognose Nr. 04078113 (Büro Uppenkamp & Partner aus Ahaus, 11.06.2014)

- Thema: Untersuchung der Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch, Vermeidung von Emissionen

d) Geruchsimmissionsprognose zur Erweiterung des ASB in der Ortslage Bösensell „Espelbusch“ (Büro Uppenkamp & Partner aus Ahaus, 15.08.2016)

- Thema: Untersuchung der Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch, Vermeidung von Emissionen

- III. Stellungnahmen von Fachbehörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes:
- a) Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 24.05.2017
    - Thema: Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 Abs.1 Landesplanungsgesetz
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Fläche, Boden, Landschaft
  - b) Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 12.06.2016
    - Themen: Bodenschutz, Grundwasser, Altlasten, Landschaftsschutz, Immissionsschutz (insbesondere Geruch), Brandschutz, Löschwasserversorgung
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch und menschliche Gesundheit, Boden, Wasser, Landschaft
  - c) Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW vom 09.06.2017
    - Thema: Bergbau
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden
  - d) Stellungnahmen des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vom 03.11.2015 und 29.05.2017
    - Thema: Wald, Waldausgleich
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Pflanzen
  - e) Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung vom 07.06.2017
    - Thema: Belange des Luftverkehrsgesetzes
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Luft, Luftverkehrliche Belange
  - f) Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 16.05.2017
    - Thema: Belange des Luftverkehrsgesetzes
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Luft, Luftverkehrliche Belange
  - g) Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg - Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe - vom 23.06.2015
    - Themen: Kampfmittelbeseitigung
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch, Boden
  - h) Stellungnahme der Kreispolizeibehörde Coesfeld vom 08.06.2017
    - Thema: Verkehr, Erschließung, Festsetzung Einfriedungen
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Gemeinde Senden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – III.

Die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom

**27.09.2017 bis zum 30.10.2017 (einschließlich)**

für alle interessierten Personen zur Einsichtnahme im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten:

montags	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	von 08:30 – 12:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können zur Planung Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte eingeholt werden.

Die Entwürfe der Flächennutzungsplanänderung, des Bebauungsplanes einschließlich Begründungen und Umweltberichten, die Fachgutachten und die umweltbezogenen Stellungnahmen befinden sich auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:

[www.senden-westfalen.de](http://www.senden-westfalen.de) → Bauen → Bauleitplanverfahren

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Für die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 3 Abs. 3 BauGB ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Az.: IV 622-23

48308 Senden, den 14.09.2017

Der Bürgermeister

In Vertretung

  
Klaus Stephan

Beigeordneter

53

## **Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Senden**

### **I. Anordnungen**

Aufgrund

- § 28 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212) in der zurzeit gültigen Fassung
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602) in der zurzeit gültigen Fassung

genehmige ich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, dass im Gebiet der Gemeinde Senden pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen (Schlagabraum) im Zeitraum **vom 16.10.2017 bis zum 03.04.2018** unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden dürfen.

### **II. Auflagen**

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss im Außenbereich und somit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen. In Zweifelsfragen wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt der Gemeinde Senden.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstände sind einzuhalten:
  - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
  - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,

- c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
  - d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
  - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
  7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle sowie sonstige Brandbeschleuniger dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
  8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
  9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsort erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Feuers telefonisch erreichbar sein.
  10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
  11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen. Lagern die Haufen zum Zeitpunkt des Abbrennens bereits länger als 2 Tage, sind sie vor dem Entzünden nochmals umzuschichten.
  12. In einem Umkreis von 4 km Radius um Flughafenbezugspunkte sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
  13. Sonstige die Verbrennung ordnende Regelungen, z. B. im Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) oder im gemeindlichen Ortsrecht, sind zu beachten.
  14. Die geplante Verbrennung ist dem Ordnungsamt der Gemeinde Senden vor Beginn des Verbrennens unter Angabe des Betreibers, einer Telefonnummer am Verbrennungsort, der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens anzuzeigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 KrWG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Anordnung oder Auflagen dieser Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden (§ 69 Abs. 3 KrWG).

### **III. Begründung**

Bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen sind die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 KrWG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld und im Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreis wird u. a. zur Erhaltung der Münsterländischen Parklandschaft diese Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, welche bei der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen anfallen, erlassen. Dem jeweiligen Betroffenen kann es aus wirtschaftlicher Sicht nicht zugemutet werden, die in der Regel größeren Mengen an Schlagabraum regelmäßig einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zuzuführen bzw. die Mengen zu häckseln oder zu kompostieren.

Da sich außerdem im ländlichen Raum außerhalb der Ortschaften Rauchbelästigungen für die Allgemeinheit nur geringfügig ergeben dürften, liegen unter diesen Umständen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vor.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da die Pflegemaßnahmen aufgrund landschaftsrechtlicher Regelungen bis zum 28.02.2018 abzuschließen sind (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz) und der angefallene Abfall regelmäßig spätestens mit den Traditionsfeuern zu Ostern, hier 01.04.2018 und 02.04.2018, zu beseitigen ist.

Die Zuständigkeit der Gemeinde Senden ergibt sich aus Anlage II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), Ziffer 30.1.2 vom 03.02.2015 in der zurzeit gültigen Fassung.

#### IV. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Senden in Kraft.

#### V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht in Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Verwaltungsakt soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigefügt werden.

Hinweis der Verwaltung:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird Ihnen empfohlen, sich bei Schreibfehlern, Rechenfehlern oder ähnlichen offensichtlichen Unrichtigkeiten, vor Erhebung einer Klage zunächst mit der diesen Bescheid erlassenden Stelle (Ansprechperson siehe Briefkopf) in Verbindung zu setzen um eventuelle Unstimmigkeiten im Vorfeld besprechen zu können.

Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch jedoch nicht verlängert.

Bei der Verwendung der Elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Senden, 28. August 2017

Gemeinde Senden  
Der Bürgermeister



Täger

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Senden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Senden, 28. August 2017

Gemeinde Senden  
Der Bürgermeister



Täger

**54 Hinweis auf die Veröffentlichung der Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden (außer der Stadt Lüdinghausen) über die Sammlung und Beförderung von Abfällen der Städte und Gemeinden ab dem 01. Januar 2019 durch den Kreis Coesfeld**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde am 10. August 2017 durch die Bezirksregierung Münster genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 33 vom 18.08.2017 auf der Seite 245 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 S. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW).

48308 Senden, den 19.09.2017

Gemeinde Senden  
Der Bürgermeister



Täger

- 55** Bekanntmachung der Netzgesellschaft Senden mbH über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresfehlbetrages für das Wirtschaftsjahr 2016 sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2016
- 

Netzgesellschaft Senden mbH  
Münsterstraße 30  
48308 Senden

### **Bekanntmachung**

des Jahresabschlusses und der Verwendung des Jahresfehlbetrages für das Wirtschaftsjahr 2016 sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2016

- I. Die Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Senden mbH hat in ihrer Sitzung am 28.08.2017 folgenden Beschluss gefasst:
  1. Die Bilanz zum 31.12.2016 wird genehmigt und festgestellt.
  2. Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 mit Anhang wird genehmigt und festgestellt.
  3. Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 wird genehmigt und festgestellt.
  4. Die Geschäftsführung wird für das Jahr 2016 entlastet.
  5. Der festgestellte Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.446,08 € für das Geschäftsjahr 2016 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
  
- II. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 beauftragte Concunia GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft, Münster, hat in einem Bestätigungsvermerk vom 31.07.2017 Folgendes festgestellt:  
„Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar:“
  
- III. Der Jahresabschluss, der Lagebericht 2016 und der Wortlaut des Bestätigungsvermerkes der beauftragten Concunia GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft, Münster, werden gemäß § 108 Absatz 2, Ziffer 1, Buchstabe c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden, Zimmer 213, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Senden, 30. August 2017

  
Hauschopp  
Geschäftsführer

Gemeinde Senden  
-als örtliche Ordnungsbehörde-  
Der Bürgermeister

III – 123 – 60

Senden, 01.08.2017

56 In dem Monat Juli 2017 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden gemeldet, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

6 Damenfahräder  
4 Herrenfahräder  
2 Kinderfahräder  
1 Dreirad für Erwachsene  
3 Autoanhänger  
1 Spielecomputer  
3 Katzen  
1 Sonnenbrille  
1 Softairgewehr  
Bargeld  
diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste gemeldet:

1 Kater  
diverse Schlüssel

  
i. A. Kortendiek

Gemeinde Senden  
-als örtliche Ordnungsbehörde-  
Der Bürgermeister

III – 123 – 60

Senden, 01.09.2017

**57** In dem Monat August 2017 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden gemeldet, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

8 Damenfahräder  
1 Herrenfahrrad  
3 Kinderfahräder  
1 Kapuzenjacke  
1 Katze  
1 Nummernschild  
3 Handys  
diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste gemeldet:

2 Damenfahräder  
1 Jugendfahrrad  
1 Ehering  
diverse Schlüssel



i. A. Kortendiek